

Zweite Landesverordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Mangel an voll ausgebildeten Lehrkräften für das Lehramt an Realschulen plus oder entsprechenden Lehrämtern hat sich bundesweit verschärft und in den kommenden Jahren ist mit steigenden Schülerzahlen an Realschulen plus zu rechnen. Dagegen sind aufgrund der Bewerberzahlen von Absolventinnen und Absolventen eines Studiums für das Lehramt an Realschulen plus aktuell die Kapazitäten an den Studienseminaren für das Lehramt an Realschulen plus nicht voll ausgeschöpft. Daher soll - zeitlich befristet - Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung ermöglicht werden, im Rahmen einer Sondermaßnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus umzusteigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. April 2019 (6 C 19/18) entschieden, dass der aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG resultierende prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit sowie der effektive Schutz der Berufswahlfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verlangen, dass bei berufseröffnenden Prüfungen sowie bei berufsbezogenen Abschlussprüfungen der zuständige Normgeber u.a. die konkrete Zahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festzulegen hat. Prüfungsordnungen, aus denen sich nicht die konkrete Zahl der Prüferinnen oder Prüfer entnehmen lasse, genügen nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Regelungen in der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen genügen nicht den durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Erfordernissen an eine normative Festlegung der Anzahl der an der Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfer. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Regelungen in der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

sowie in der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen.

Darüber hinaus besteht ein weiterer Anpassungsbedarf an Änderungen in der Einstellungs-, Ausbildungs- und Prüfungspraxis. Zudem sollen verschiedene Klarstellungen erfolgen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung getragen.

Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus eingestellt werden, soweit grundständige Lehramtsabsolventinnen und -absolventen für das Lehramt an Realschulen plus nicht zur Verfügung stehen (Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg). Mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erwerben sie die Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus und können in das Beamtenverhältnis für das Lehramt an Realschulen plus berufen werden. Die Sondermaßnahme ist auf fünf Jahre ausgerichtet.

Die Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfung werden entsprechend den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts neu geregelt.

Darüber hinaus werden die Anpassungen an die geänderte Einstellungs-, Ausbildungs- und Prüfungspraxis sowie die erforderlichen Klarstellungen vorgenommen.

Die Schullaufbahnverordnung, die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen werden entsprechend fortentwickelt.

Der Verordnungsentwurf fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Die

Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 25 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien in der Fassung vom 23. Februar 2021 (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -) durchgeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Umstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten.

Es entstehen jedoch gegenüber anderen Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus Mehrkosten in einem Umfang von 0,5 LWS je Anwärterin und Anwärter im Umstieg pro Schuljahr. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich schwer abschätzen, wie viele Anwärterinnen und Anwärter an der Sondermaßnahme teilnehmen werden; es wird jedoch davon ausgegangen, dass es nicht mehr als 40 Personen je Einstellungstermin sind.

Durch die Neuregelung der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfungen, wonach künftig drei Prüfungsausschüsse mit jeweils einem externen vorsitzenden Mitglied gebildet werden, entstehen Mehrkosten durch erhöhte Reisetätigkeit in Höhe von ungefähr 135.000 EUR pro Jahr.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften
für Lehrämter
Vom 2022**

Aufgrund

des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1, des § 26, § 124 Abs. 1 Satz 1 und des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 549), BS 2030-1, wird, hinsichtlich der Artikel 1 und 8 Abs. 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen und hinsichtlich der Artikel 4 bis 8 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, verordnet:

Artikel 1

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b

Sondermaßnahme für das Lehramt an Realschulen plus

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann, soweit von dem fachlich zuständigen Ministerium ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus festgestellt wurde, in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

1. eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens zwei für das Lehramt an Realschulen plus geeigneten Fächern nachgewiesen und

2. den näher bestimmten Vorbereitungsdienst für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg mit einer Zweiten Staatsprüfung erfolgreich beendet hat.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus eingestellt werden, wer über die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 verfügt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 2

Die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-1-43, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus können Bewerberinnen und Bewerber mit einem lehramtsbezogenen Abschluss für das Lehramt an Gymnasien oder Bewerberinnen und Bewerber, die keine lehramtsbezogene Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben (Quereinstieg), nur zugelassen werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die eine erste Staatsprüfung (Lehramtsprüfung) mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Befähigung abgelegt haben oder über eine Anerkennung lehramtsbezogener Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen plus oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss verfügen, nicht zur Verfügung stehen. Bei der Zulassung ist das Rangverhältnis nach Satz 1 zu beachten.“

Artikel 3

Die Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, BS 2030-1-43, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Satz 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 4

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern, die bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren, ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt angemessen zu kürzen.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. als Anwärtlerin oder Anwärter im Quereinstieg an einer Hochschule ein für das Lehramt an Förderschulen geeignetes Fachstudium, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, mit Hochschulprüfungen oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat und das fachlich zuständige Ministerium einen längerfristigen Bedarf in einem dem Fachstudium entsprechenden Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung festgestellt hat.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „schriftlich oder elektronisch über das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ein tabellarischer Lebenslauf,“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Auf Aufforderung der Schulbehörde sind von den Unterlagen nach den Nummern 3, 4, 5 Buchst. a bis c und 6 Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Dauer der Ausbildung an ausländischen Schulen und ausländischen Einrichtungen für die schulpraktische Ausbildung kann im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 4 in einem lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengang erworben wurden, der im Rahmen einer Kooperation zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und ausländischen Hochschulen durchgeführt wurde. Sie darf insgesamt acht Wochen nicht überschreiten.“

- b) In Absatz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„soweit dies wegen der Ausbildungsfächer der Anwärtlerin oder des Anwärters zwingend erforderlich ist, erfolgt eine Zuweisung an zwei Ausbildungsschulen.“

- c) In Absatz 5 wird vor dem Wort „Vertreterin“ das Wort „ständige“ und vor dem Wort „Vertreter“ das Wort „ständigen“ gestrichen.

5. Dem § 10 Abs. 12 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Ausbildung und Organisation sind die in den Studienseminaren eingeführten digitalen Organisations-, Kommunikations- und Lernplattformen zu nutzen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.

(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der Vertreterin oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter geeignete Vertretungen.

(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter.

(6) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter gibt der Anwärtlerin oder dem Anwärter im Anschluss an die

Überprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Anwärtlerin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.“

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.“

7. § 13 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Anwärtnerinnen und Anwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage.“

8. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt

1. die Fachleiterinnen oder die Fachleiter für die jeweiligen Fächer,
2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und
3. die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Person, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragt ist, für die Ausbildung in der Schule

jeweils eine Beurteilung der Anwärtlerin oder des Anwärters.“

9. In § 15 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„16

Prüfungsausschüsse

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Prüfungsunterrichte und der mündlichen Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Den Prüfungsausschüssen für die Prüfungsunterrichte gehören jeweils an:

1. als vorsitzendes Mitglied
 - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde,
 - c) eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 - d) eine Schulleiterin oder ein Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung oder
 - e) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis,
2. die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,
3. eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Ausbildungsfaches beauftragt ist, in der Regel die Ausbilderin oder der Ausbilder der Anwärtlerin oder des Anwärters und
4. eine mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person, die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule oder deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter.

Als vorsitzendes Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e können nur Personen bestellt werden, die nicht an der Ausbildung der Anwärtlerin oder des Anwärters beteiligt sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b müssen Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen.

(3) Dem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie für jedes Ausbildungsfach jeweils eine Fachleiterin oder ein Fachleiter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 an. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt sie oder er an der Beratung über das Ergebnis des entsprechenden Prüfungsunterrichts oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängende Vorgänge und Beratungen verpflichtet.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „hinausgeschoben“ die Worte „zur Prüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Zulassung“ jeweils die Worte „zur Prüfung“ gestrichen.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den Entwurf der Unterrichtsstunde nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn des Prüfungsunterrichts eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss für den Prüfungsunterricht berät nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters über das Ergebnis des Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen im Prüfungsausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Personen, die Prüferin oder Prüfer oder die Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 2 oder 3 sein können, dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim

Prüfungsunterricht anwesend sein. Die Anwärtlerin oder der Anwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder der Unterausschuss“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 und 3 werden die Worte „oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses“ jeweils gestrichen.
- c) In Absatz 8 werden die Worte „In den Fällen“ durch die Worte „Im Falle“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leiterin oder der Leiter des für die Anwärtlerin oder den Anwärter zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält die Anwärtlerin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält die Anwärtlerin oder der Anwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung mit Angabe der Gründe.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(1,5fach)“ durch den Klammerzusatz „(1,5-fach gewichtet)“ ersetzt.

15. § 23 erhält folgende Fassung:

„23

Prüfungsniederschriften

Über den Verlauf der Prüfungsunterrichte und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Anwärtlerin oder des Anwärters und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen,
4. Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Anwärterin oder der Anwärter wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes daran gehindert, die Zweite Staatsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Zweite Staatsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird.“

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung (§ 27) genehmigt.“

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt und wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung oder Wiederholungsprüfung (§ 27)“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht bestanden.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschusses“ durch die Worte „jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Landesprüfungsamt“ die Worte „nach Anhörung der oder des Betroffenen“ eingefügt.

18. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ausschluss der elektronischen Form

„Die Anfertigung von Niederschriften, Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

19. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Sondermaßnahme für das Lehramt an Realschulen plus

(1) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann bei festgestelltem längerfristigem Bedarf eingestellt werden, wer eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss in mindestens zwei Fächern aus der Fächergruppe gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder diesen gleichwertigen Fächern nachweist (Anwärterin oder Anwärter im Umstieg). Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und der Fächer nach Satz 1 trifft das fachlich zuständige Ministerium. Es kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, die für die Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gelten, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) § 3 Abs. 3 findet keine Anwendung. § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Sätze 1 bis 3 auch dann Anwendung finden, wenn die dort genannten Tatbestände für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt vorliegen.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 4 umfasst die Ausbildung insgesamt 90 Ausbildungseinheiten. Abweichend von § 10 Abs. 8 sind zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten 20 Ausbildungseinheiten vorzusehen. § 10 Abs. 14 findet keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 führen die Fachleiterinnen oder Fachleiter je Fach bei jeder Anwärtlerin und jedem Anwärter im Umstieg mindestens vier Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters.“

20. Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wer sich am 1. Januar 2028 als Anwärtlerin oder Anwärter im Umstieg nach § 31 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus befindet, kann diesen einschließlich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen plus nach den am 31. Dezember 2027 geltenden Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Januar 2032 beenden.“

21. In § 6 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 5, § 24 Abs. 1 Satz 5 und § 25 Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.

22. In § 7 Abs. 2, den Überschriften der §§ 15, 17, 18, 24 und 27, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 4, § 26 Abs. 1 und 2 und § 28 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweiten Staatsprüfung“ ersetzt.

23. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 10, 19 und 22 geändert.

Artikel 5

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieser Verordnung, BS 2030-48, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird gestrichen.
2. § 33 Abs. 5 wird gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 6

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-50, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „schriftlich oder elektronisch über das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein tabellarischer Lebenslauf,“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Aufforderung der Schulbehörde sind von den Unterlagen nach den Nummern 3, 4, 5 und 6 Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen.“
2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Lehramtsanwärtern, die bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren, ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt angemessen zu kürzen.“
3. In § 7 Abs. 4 wird vor dem Wort „Vertreter“ das Wort „ständigen“ gestrichen.
4. Dem § 8 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Ausbildung und Organisation sind die in den Studienseminaren eingeführten digitalen Organisations-, Kommunikations- und Lernplattformen zu nutzen.“
5. § 8 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.

(4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt der Seminarleiter geeignete Vertretungen.

(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Seminarleiter oder der Vertreter.

(6) Der Seminarleiter oder der Vertreter gibt dem Lehramtsanwärter im Anschluss an die Überprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.“

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.“

6. § 10 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Lehramtsanwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage.“

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt

1. die Fachleiter für die jeweiligen Fächer,
2. der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und
3. der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Mentor für die Ausbildung in der Schule

jeweils eine Beurteilung des Lehramtsanwärters.

8. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Seminarleiter kann den Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Prüfungsausschüsse

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Lehrproben und der mündlichen Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Den Prüfungsausschüssen für die Lehrproben gehören jeweils an:

1. als vorsitzendes Mitglied
 - a) ein Vertreter des Landesprüfungsamtes,
 - b) ein Vertreter der Schulbehörde,
 - c) ein Seminarleiter oder dessen Vertreter,
 - d) ein Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung oder
 - e) ein Fachleiter für Berufspraxis,
2. der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,
3. ein Fachleiter, der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Faches beauftragt ist, in der Regel der Ausbilder des Lehramtsanwärters und
4. ein Mentor oder der Leiter der Ausbildungsschule oder dessen ständiger Vertreter.

Als vorsitzendes Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e können nur Personen bestellt werden, die nicht an der Ausbildung des Lehramtsanwärters beteiligt sind. Die Vertreter der Schulbehörde nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b müssen Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen.

(3) Dem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie für jedes Fach jeweils ein Fachleiter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 an. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt er an der Beratung über das Ergebnis der entsprechenden Lehrprobe oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängende Vorgänge und Beratungen verpflichtet.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor der jeweiligen Lehrprobe den Entwurf der Lehrprobe nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn der Lehrprobe eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss für die Lehrprobe berät nach Anhörung des Lehramtsanwärters über das Ergebnis der Lehrprobe. Kommt ein Einvernehmen im Prüfungsausschuss nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Lehramtsanwärter die Note für die Lehrprobe mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 sein können, dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Lehrprobe anwesend sein. Der Lehramtsanwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder der Unterausschuss“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder der Leiter des Unterausschusses“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Worte „oder der Leiter“ durch die Worte „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

c) In Absatz 8 werden die Worte „In den Fällen“ durch die Worte „Im Falle“ ersetzt.

12. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter des für den Lehramtsanwärter zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält der Lehramtsanwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.“

13. § 23 erhält folgende Fassung:

„23
Prüfungsniederschriften

Über den Verlauf der Lehrproben und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen des Lehramtsanwärters und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen,
4. Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Lehramtsanwärter wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes daran gehindert, die Zweite Staatsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Zweite Staatsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird.“

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung (§ 27) genehmigt.“

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt und wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung oder Wiederholungsprüfung (§ 27)“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht bestanden.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschusses“ durch die Worte „jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung des Lehramtsanwärters“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Landesprüfungsamt“ die Worte „nach Anhörung des Betroffenen“ eingefügt.

16. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Ausschluss der elektronischen Form

„Die Anfertigung von Niederschriften, Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

17. In § 5 Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 7, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 24 Abs. 1 Satz 5 und § 25 Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.

18. In § 12 Abs. 2, den Überschriften der §§ 14, 16, 17, 18 und 27, § 14 Abs. 2 Halbsatz 1, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 4, § 26 und § 28 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweiten Staatsprüfung“ ersetzt.

19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 9, 16 und 18 geändert.

Artikel 7

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423), BS 2030-51, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Worte „schriftlich oder elektronisch über das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein tabellarischer Lebenslauf,“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Aufforderung der Schulbehörde sind von den Unterlagen nach den Nummern 3, 4, 5 und 6 Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen.“
2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Realschullehreranwärtern, die bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren, ist die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt angemessen zu kürzen.“
3. In § 7 Abs. 4 wird vor dem Wort „Vertreter“ das Wort „ständigen“ gestrichen.
4. Dem § 8 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Ausbildung und Organisation sind die in den Studienseminaren eingeführten digitalen Organisations-, Kommunikations- und Lernplattformen zu nutzen.“
5. § 8 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Überprüfung umfasst bildungswissenschaftliche Grundlagen.

(4) Die Überprüfung wird von dem Seminarleiter oder dem Vertreter und einer am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragten Person durchgeführt. Der Seminarleiter benennt die Personen, die die Überprüfung durchführen. Bei Verhinderung von benannten Personen benennt der Seminarleiter geeignete Vertretungen.

(5) Die Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Kommt bei der Bewertung ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Seminarleiter oder der Vertreter.

(6) Der Seminarleiter oder der Vertreter gibt dem Realschullehreranwärter im Anschluss an die Überprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ist die Überprüfung nicht bestanden, so erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung. Gilt die Überprüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Satz 1 entsprechend.“

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ist die Überprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.“

6. § 10 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Realschullehreranwärter haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage.“

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt

1. die Fachleiter für die jeweiligen Fächer,
2. der Seminarleiter für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere die Berufspraxis, und
3. der Leiter der Ausbildungsschule für die Ausbildung in der Schule

jeweils eine Beurteilung des Realschullehreranwärters.“

8. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Seminarleiter kann den Vertreter oder den Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die ihm nach § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu übernehmen.“

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Prüfungsausschüsse

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Lehrproben und der mündlichen Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Den Prüfungsausschüssen für die Lehrproben gehören jeweils an:

1. als vorsitzendes Mitglied

a) ein Vertreter des Landesprüfungsamtes,

b) ein Vertreter der Schulbehörde,

c) ein Seminarleiter oder dessen Vertreter,

d) ein Schulleiter mit entsprechender Lehramtsbefähigung oder

e) ein Fachleiter für Berufspraxis,

2. der zuständige Seminarleiter, dessen Vertreter oder ein Fachleiter für Berufspraxis des zuständigen Studienseminars,

3. ein Fachleiter, der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Faches beauftragt ist, in der Regel der Ausbilder des Realschullehreranwärters und

4. eine mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder der Leiter der Ausbildungsschule oder dessen ständiger Vertreter.

Als vorsitzendes Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e können nur Personen bestellt werden, die nicht an der Ausbildung des Realschullehreranwärters beteiligt sind. Die Vertreter der Schulbehörde nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b müssen Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen.

(3) Dem Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie für jedes Fach jeweils ein Fachleiter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 an. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen;

bei Teilnahme nimmt er an der Beratung über das Ergebnis der entsprechenden Lehrprobe oder der entsprechenden mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängende Vorgänge und Beratungen verpflichtet.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Der Realschullehreranwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor der jeweiligen Lehrprobe den Entwurf der Lehrprobe nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn der Lehrprobe eine schriftliche Ausfertigung des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss für die Lehrprobe berät nach Anhörung des Realschullehreranwärters über das Ergebnis der Lehrprobe. Kommt ein Einvernehmen im Prüfungsausschuss nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Realschullehreranwärter die Note für die Lehrprobe mit Begründung am Prüfungstag bekannt.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Personen, die Prüfer oder Vorsitzende gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 sein können, dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Lehrprobe anwesend sein. Der Realschullehreranwärter kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder der Unterausschuss“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder der Leiter des Unterausschusses“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „oder der Leiter“ durch die Worte „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 werden die Worte „In den Fällen“ durch die Worte „Im Falle“ ersetzt.

12. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter des für den Realschullehreranwärter zuständigen Studienseminars ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung gemäß Absatz 2. Ist die Zweite Staatsprüfung bestanden, erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, erhält der Realschullehreranwärter vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.“

13. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Prüfungsniederschriften

Über den Verlauf der Lehrproben und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen des Realschullehreranwärters und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen,
4. Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Realschullehreranwärter wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes daran gehindert, die Zweite Staatsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu

erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Rücktritt von der Zweiten Staatsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Zweite Staatsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird.“

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung (§ 27) genehmigt.“

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt und wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Zweite Staatsprüfung oder Wiederholungsprüfung (§ 27)“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 27) als nicht bestanden.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschusses“ durch die Worte „jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung des Realschullehreranwärters“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Landesprüfungsamt“ die Worte „nach Anhörung des Betroffenen“ eingefügt.

16. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Ausschluss der elektronischen Form

„Die Anfertigung von Niederschriften, Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

17. In § 5 Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 7, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 24 Abs. 1 Satz 5 und § 25 Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweite Staatsprüfung“ ersetzt.
18. In § 12 Abs. 2, den Überschriften der §§ 14, 16, 17, 18 und 27, § 14 Abs. 2 Halbsatz 1, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 4, § 26 und § 28 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch die Worte „Zweiten Staatsprüfung“ ersetzt.
19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 9, 16 und 18 geändert.

Artikel 8

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 4 Nr. 3 und 18, Artikel 6 Nr. 1 und 16 und Artikel 7 Nr. 1 und 16 am [Datum der Umsetzung]
2. die Artikel 3 und 5 Nr. 1 und 3 am 1. Januar 2028,
3. Artikel 5 Nr. 2 am 1. Februar 2032,
4. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

(2) Artikel 4 Nr. 1 bis 8 und Nr. 19 und 19, Artikel 6 Nr. 1 bis 7 und Artikel 7 Nr. 1 bis 7 finden keine Anwendung auf Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (Absatz 1 Nr. 4) in den jeweiligen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt worden sind.

(3) Artikel 4 Nr. 9 bis 17, Artikel 6 Nr. 8 bis 15 und Artikel 7 Nr. 7 bis 15 finden keine Anwendung auf Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem Inkrafttreten diese Verordnung (Absatz 1 Nr. 4) zur jeweiligen Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt zugelassen worden sind.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Verordnungsentwurf betrifft im Schwerpunkt die Umsetzung der Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften an Realschulen plus und die Neuregelung der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfung.

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder eines entsprechenden Lehramtsstudiums erhalten im Rahmen einer Sondermaßnahme die Möglichkeit einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus, sofern sie zwei für das Lehramt an Realschulen plus relevante Fächer studiert haben (Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg). Die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus erfolgt nur, soweit grundständige Lehramtsabsolventinnen und -absolventen nicht zur Verfügung stehen. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung können sich die Umsteigerinnen und Umsteiger um Einstellung in den Schuldienst für das Lehramt an Realschulen plus unter Berufung in das Beamtenverhältnis bewerben. Damit soll dem hohen Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus begegnet werden. Die Sondermaßnahme greift für den ersten Einstellungstermin nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie ist zeitlich befristet auf fünf Jahre ausgerichtet. Da die Einstellung im Rahmen der Sondermaßnahme für das Lehramt an Realschulen plus an das Vorliegen eines längerfristigen Bedarfs geknüpft wird, wird bei jedem Einstellungstermin die Bedarfssituation geprüft. Mögliche Veränderungen beim Personalbedarf können somit auch vor Ablauf der Befristung berücksichtigt werden.

Daneben werden die Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfung neu geregelt. Künftig werden für jede Anwärterin und jeden Anwärter drei Prüfungsausschüsse bestellt: Ein Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung und jeweils ein Prüfungsausschuss für die Prüfungsunterrichte der praktischen Prüfung. Die konkrete Besetzung der Prüfungsausschüsse und damit auch die Zahl der Prüferinnen und Prüfer wird in den entsprechenden Landesverordnungen einheitlich für alle Lehrämter festgesetzt. Danach besteht der für die mündliche Prüfung gebildete Prüfungsausschuss und der zur Abnahme eines Prüfungsunterrichts gebildete Prüfungsausschuss künftig aus jeweils vier Mitgliedern. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 10.

April 2019 - 6 C 19/18 -, Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8/19) Rechnung getragen. Danach ist der zuständige Normgeber verpflichtet, bei berufseröffnenden Prüfungen sowie bei berufsbezogenen Abschlussprüfungen die konkrete Zahl der Prüferinnen und Prüfer rechtssatzmäßig in der Prüfungsordnung festzulegen.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an die geänderte Einstellungs-, Ausbildungs- und Prüfungspraxis und kleinere Klarstellungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einstellung von Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Umstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Es entstehen jedoch gegenüber anderen Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus Mehrkosten in einem Umfang von 0,5 LWS je Anwärterin und Anwärter im Umstieg pro Schuljahr. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich schwer abschätzen, wie viele Anwärterinnen und Anwärter an der Sondermaßnahme teilnehmen werden; es wird jedoch davon ausgegangen, dass es nicht mehr als 40 Personen je Einstellungstermin sind.

Durch die Neuregelung der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfungen, wonach künftig drei Prüfungsausschüsse mit jeweils einem externen vorsitzenden Mitglied gebildet werden, entstehen Mehrkosten durch erhöhte Reisetätigkeit in Höhe von ungefähr 135.000 EUR pro Jahr.

Gender Mainstreaming

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender Mainstreaming Rechnung.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

Demografischer Wandel

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Mittelstandsverträglichkeit

Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Übereinstimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der Verordnungsentwurf steht in Einklang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2018/958

Die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde gemäß § 25 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien in der Fassung vom 23. Februar 2021 (Gemeinsame Geschäftsordnung - GGO -) durchgeführt. Die Regelungen genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie enthalten insbesondere keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Die Änderungen der Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen und für das Lehramt an Realschulen plus bezwecken eine Erweiterung des Bewerberkreises.

Hinsichtlich der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

Bundesweit einheitlich ist die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in zwei aufeinander aufbauende, kohärente Ausbildungsphasen gegliedert:

In der ersten Phase, dem Lehramtsstudium, werden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen in den Unterrichtsfächern sowie den Bildungswissenschaften gelegt.

In der zweiten Phase, dem Vorbereitungsdienst, erwerben die Anwärtinnen und Bewerber die erforderlichen erzieherischen und unterrichtlichen Kompetenzen, die sie befähigen, den im Schulgesetz verankerten Auftrag der Schule professionell und unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards für das jeweilige Lehramt autonom erfüllen

können. Diese Kompetenzen sind für das allein- und eigenverantwortliche Unterrichten an Schulen zwingend erforderlich.

Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ von 2019 können Hochschulabsolventinnen und -absolventen ohne Lehramtsstudium zum Quereinstieg zugelassen werden, wenn das nicht-lehramtsbezogene Studium im Wesentlichen vergleichbar zu den fachwissenschaftlichen Studienanteilen des jeweiligen Lehramtsstudiums ist. Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses hat sich die Begrenzung auf den Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen im Quereinstieg als zu eng erwiesen. So konnte in der Vergangenheit die erforderliche Vergleichbarkeit zum Lehramtsstudium beispielsweise auch bei universitären Master-Abschlüssen in Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik oder integrativer Heilpädagogik oder Förder- und Inklusionspädagogik festgestellt werden.

Gleichzeitig stellt die in der Landesverordnung vorgesehene Formulierung „...das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht...“ sicher, dass weiterhin nur die Hochschulabsolventinnen und -absolventen zum Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen zugelassen werden können, deren Studienleistungen im Wesentlichen mit dem Lehramtsstudium vergleichbar sind. Damit erweitert die vorgesehene Änderung den Anwendungsbereich in geeigneter Weise und schafft die Rechtsgrundlage dafür, mehr Personen den Zugang zu Quereinstieg zu ermöglichen; zugleich setzt sie aber die Grenze dort, wo es für den Schutz von Schülerinnen und Schülern zwingend erforderlich ist.

Aufgrund eines zu erwartenden höheren Bedarfs an voll ausgebildeten Lehrkräften für das Lehramt an Realschulen plus wird zeitlich befristet der Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus erweitert. Nur in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien werden wie im Lehramt an Realschulen plus neben den Bildungswissenschaften durchgängig zwei allgemeinbildende Unterrichtsfächer studiert, so dass der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus auch für Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung befristet geöffnet werden kann. Somit erweitert die vorgesehene

Änderung die Zugangsvoraussetzungen zum Lehramt an Realschulen plus in geeigneter Weise und schafft die Rechtgrundlage dafür, den höheren Bedarf an voll ausgebildeten Lehrkräften für das Lehramt an Realschulen plus zeitnah mit qualifizierten Personen zu decken. Zugleich werden aber die Zugangsvoraussetzungen nur soweit erweitert, wie es für eine qualitätsvolle Ausbildung zum Schutz der Schülerinnen und Schüler zwingend erforderlich ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung der Schullaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 33b)

Zur Gewinnung von Lehrkräften an Realschulen plus soll Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung bzw. eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (zeitlich befristet) eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus und anschließend der Zugang in den Laufbahnzweig für das Lehramt an Realschulen plus ermöglicht werden. § 33b beinhaltet die Regelungen für die laufbahnrechtliche Umsetzung dieser Sondermaßnahme.

Absatz 1 sieht mit Nummer 1 vor, dass die Absolventinnen und Absolventen der Sondermaßnahme für das Lehramt an Realschulen plus in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Eine Einstellung ist danach möglich für Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder eines entsprechenden lehramtsbezogenen Studiums mit einem gleichwertigen Abschluss, sofern der Abschluss in mindestens zwei für das Lehramt an Realschulen plus relevanten Fächern erworben wurde und ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus durch das fachlich zuständige Ministerium festgestellt wurde (vgl. § 33b Abs. 1 Nr. 1). Durch die Regelung der Anerkennung eines gleichwertigen Abschlusses wird auch Absolventinnen und Absolventen mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach Altregelung sowie Bewerberinnen und Bewerbern, die in anderen Bundesländern einen gleichwertigen Studienabschluss erworben haben, der Zugang zum Vorbereitungsdienst als Anwärtlerin oder Anwärter im Umstieg eröffnet. Nummer 2

regelt das Ableisten des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Realschulen plus und das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Einstellungsvoraussetzungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus für Bewerberinnen und Bewerber, die über die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 verfügen (Bewerberinnen und Bewerber im Umstieg). Satz 2 bestimmt (vgl. insoweit den künftigen § 31 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen, der die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Sondermaßnahme gemäß § 26 LBG regelt – Artikel 4 Nummer 19 dieser Verordnung), dass bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst die Entscheidung über Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses vom fachlich zuständigen Ministerium getroffen wird. Nach Satz 3 kann die Entscheidungsbefugnis auf andere Behörden übertragen werden.

Zu Nummer 2

Es wird die Änderung des Inhaltsverzeichnisses als Folgeänderung aufgrund der Nummer 1 geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung)

Die Änderung des § 4 Abs. 4 sieht vor, dass bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus Bewerberinnen und Bewerber, die einen lehramtsbezogenen Abschluss für das Lehramt an Gymnasien haben (Bewerberinnen und Bewerber für den Umstieg), nur berücksichtigt werden können, wenn Bewerberinnen und Bewerber, die einen lehramtsbezogenen Abschluss für das Lehramt an Realschulen plus nachweisen, nicht zur Verfügung stehen. Letztere haben - im Gegensatz zu den Bewerberinnen und Bewerbern für den Umstieg - einen durch Artikel 12 GG gesicherten Anspruch auf Zulassung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11. August 2014, 2 B 10691/14.OVG). Die nachrangige Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Umstieg trägt dem Rechnung. Die Bewerberinnen und Bewerber im Umstieg werden jedoch vorrangig vor den Bewerberinnen und Bewerber im Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus zugelassen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung)

Die Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften an Realschulen plus ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2027. Da danach keine Bewerberinnen und Bewerber mit einem lehramtsbezogenen Abschluss für das Lehramt an Gymnasien in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus eingestellt werden können, werden die Regelungen in § 4 Abs. 4 Satz 5 und 6 entbehrlich und daher gestrichen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der neu angefügte § 2 Abs. 5 Satz 2 sieht vor, dass der Vorbereitungsdienst zu verkürzen ist, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten war. Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 können auch Personen in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, die bereits zuvor in Rheinland-Pfalz durch die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung oder in einem anderen Bundesland auch in anderer Weise in ein Prüfungsverfahren für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten waren. Da diese Personen in der Regel die Ausbildungsphase des Vorbereitungsdienstes (vgl. Teil 2) vollständig durchlaufen oder eine vergleichbare Ausbildungsphase absolviert haben und in der Regel nur für die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung – zum Teil auch nur für den Wiederholungsversuch – eingestellt werden, wird die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nicht in das Ermessen der Schulbehörde gestellt, sondern verbindlich vorgegeben.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 setzt für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen im Quereinstieg voraus, dass ein Studium der Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik abgeschlossen wurde. In der Praxis hat sich diese Einstellungsvoraussetzung als zu eng erwiesen. Die Regelung wird daher entsprechend der bestehenden Praxis weiter gefasst, so dass auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen für das Lehramt an Förderschulen geeigneten Fachstudiengängen im Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen eingestellt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2 eröffnen die Möglichkeit, den Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt auch elektronisch zu stellen. Dies setzt jedoch voraus, dass das von der Schulbehörde bereit gestellte Bewerbungsportal genutzt wird. Damit wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Ende des Jahres 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Zum Schutz vor möglichen Manipulationen wird der Schulbehörde die Möglichkeit eingeräumt, von bestimmten Unterlagen Originale oder beglaubigte Kopien zu fordern.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Nach der neu eingefügten Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 4 und 5 kann die Dauer der Ausbildung an ausländischen Schulen und ausländischen Einrichtungen für die schulpraktische Ausbildung im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt verlängert werden, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Rahmen eines lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengangs, wie dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon und dem integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, erworben hat. Ergänzend zur internationalen Ausrichtung des bi- oder multinationalen Studiengangs wird damit die Möglichkeit eröffnet, die interkulturellen Kompetenzen und die Mehrsprachigkeit im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu festigen bzw. zu vertiefen. Darüber hinaus wird mit der Neuregelung der besonderen Situation der Anwärtnerinnen und Anwärter Rechnung getragen, die den bi- oder multinationalen Studiengang an einer ausländischen Kooperationshochschule absolviert haben. Ihnen soll mit der Verlängerung der Ausbildung an ausländischen Schulen und ausländischen Einrichtungen für die schulpraktische Ausbildung in einem größeren Umfang wie bisher die Möglichkeit eröffnet werden, schulpraktische Erfahrungen im Ausland zu erwerben. Besondere praktische Bedeutung hat dies für die Absolventinnen und Absolventen des lehramtsbezogenen binationalen Studiengangs Mainz-Dijon, da nach der Reform der Lehramtsausbildung in Frankreich ab Herbst 2021 damit zu rechnen ist, dass bei Abschluss des binationalen Studiengangs (Masterabschluss) in Frankreich der Erwerb der rheinland-pfälzischen Lehramtsbefähigung durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes mit Ablegung der Zweiten Staatsprüfung angestrebt wird.

Zu Buchstabe b

Beim Lehramt an Förderschulen erfolgt die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den zwei studierten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung. Ein Großteil der Förderschulen hält nur einen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung vor. Soweit in diesen Fällen wegen der studierten Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung die schulische Ausbildung zwingend an zwei Schulen stattfinden muss, erfolgt eine Zuweisung an zwei Ausbildungsschulen. Da ein solcher Fall – in seltenen Einzelfällen – auch bei den anderen Lehrämtern auftreten kann, ist die Regelung nicht auf das Lehramt an Förderschulen beschränkt. Die Ergänzung in § 9 Abs. 4 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Bezeichnung für die Vertretung der Seminarleitung wird vereinheitlicht.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Für eine zeitgemäße, datensichere und datenschutzkonforme Kommunikation und Kooperation in der Ausbildung sind die in den Studienseminaren eingeführten professionellen digitalen Plattformen mittlerweile unverzichtbar. Die Verpflichtung zu ihrer Nutzung wird mit der Ergänzung in § 10 Abs. 12 festgeschrieben. Bereits in der Vergangenheit waren die Anwärterinnen und Anwärter mit der Nutzung einverstanden und haben das durch eine entsprechende Erklärung bestätigt. Dies ist nun nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in § 11 Abs. 3 handelt es sich um den Prüfungsgegenstand der Überprüfung, jedoch erfolgt eine Anpassung an aktuelle wissenschaftliche Termini. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Regelung in § 11 Abs. 4 wird an die bestehende Praxis angepasst. Die Überprüfung der Anwärterin oder des Anwärters im Quereinstieg wird von zwei Personen durchgeführt. Neben der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der Vertreterin oder dem Vertreter nimmt eine Person teil, die am Studienseminar mit der Ausbildung im Berufspraktischen Seminar beauftragt ist. Letztere ist in der Regel eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis, jedoch kann dies auch eine andere

Person sein, wie z. B. die Vertreterin oder der Vertreter der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter benennt aus dem Kreis der in § 11 Abs. 4 Satz 1 genannten Funktionen die zwei Personen, die die Überprüfung der Anwärterin oder des Anwärters im Quereinstieg durchführen. Bei der Verhinderung einer benannten Person benennt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter geeignete Vertretungen (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 3). Dies sind Personen, die die in § 11 Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Überprüfung nach § 11 ist es ausschlaggebend, dass sie bestanden oder nicht bestanden wird. Da die Note der Überprüfung auch im weiteren Ausbildungsverlauf nicht benötigt wird, wird künftig bei der Bewertung der Überprüfung auf eine Differenzierung nach Noten verzichtet. Der Anwärterin oder dem Anwärter wird daher künftig nur mitgeteilt, ob die Überprüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Die Änderungen in § 11 Abs. 5 und 6 tragen dem Rechnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

In § 11 Abs. 7 werden – wie bisher in § 11 Abs. 6 – unter anderem die Regelungen über die Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt und Versäumnis nach § 24 sowie über Ordnungsverstöße nach § 25 für entsprechend anwendbar erklärt. Die Überprüfung kann daher gemäß § 11 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 3 als nicht bestanden gelten oder gemäß § 11 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 2 nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Die Ergänzungen in § 11 Abs. 8 und 9 tragen dem Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Mit der Änderung in § 13 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 wird auf die Schriftform des Entwurfs der Unterrichtsstunde verzichtet. Dies eröffnet die Möglichkeit einer Übermittlung über das elektronische Kommunikationstool der Studienseminare. Entsprechend dem neu eingefügten Satz 2 bestimmt die Seminarleitung Form und Zeitpunkt der Vorlage. Dies muss nicht für jeden Unterrichtsbesuch im Einzelnen festgelegt werden, sondern kann auch allgemein für alle Anwärterinnen und Anwärter erfolgen.

Zu Nummer 8 (§ 14)

In § 14 Abs. 1 werden die Zuständigkeiten hinsichtlich der Beurteilungen der Anwärterinnen und Anwärter konkretisiert. Danach erstellen am Ende der Ausbildungszeit die Fachleiterinnen und Fachleiter Beurteilungen für die beiden Ausbildungsfächer (vgl. § 9 Abs. 2), die Seminarleiterin oder der Seminarleiter eine Beurteilung für die sonstige Ausbildung am Studienseminar, insbesondere für die Berufspraxis, (vgl. § 10) und die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit der für die Ausbildung an der Schule beauftragten Person eine Beurteilung für die Ausbildung in der Schule. Entsprechend den bisherigen Vorgaben können die Seminarleiterinnen und Seminarleiter ihre Aufgabe gemäß § 9 Abs. 5 auf die Vertreterinnen und Vertreter oder auf die Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis übertragen. Die Beurteilungen müssen – wie bisher – über die in § 14 Abs. 2 genannten Kriterien Auskunft geben.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Die Regelung in § 15 Abs. 3, wonach bei entsprechender Beauftragung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter das Landesprüfungsamt anstelle der Seminarleiterin oder des Seminarleiters die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen kann, wird aus systematischen Gründen in § 16 (Prüfungsausschüsse) integriert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, die künftig von den Seminarleiterinnen und Seminarleitern wahrzunehmende Aufgabe der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1) auf die Vertreterin oder den Vertreter der Seminarleiterin oder des Seminarleiters oder auf die Fachleiterin oder den Fachleiter für Berufspraxis zu übertragen.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. April 2019 (6 C 19/18) entschieden, dass der aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG resultierende prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit sowie der effektive Schutz der Berufswahlfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verlangen, dass bei berufseröffnenden Prüfungen sowie bei berufsbezogenen Abschlussprüfungen der zuständige Normgeber u.a. die konkrete Zahl der Prüferinnen oder Prüfer rechtssatzmäßig festzulegen hat. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht in Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung ausgeführt, dass aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Art.

12 Abs. 1 Satz 1 GG Regelungen über das Verfahren der Bewertung der Prüfungsleistungen, die Bestehensvoraussetzungen und die Notenvergabe durch Rechtssatz festgelegt werden müssen. Zudem müssten die Regelungen dem prüfungsrechtlichen Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) genügen. Dazu müsse der Normgeber selbst dafür Sorge tragen, dass für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vergleichbarer Prüfungen so weit wie möglich gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Für das Prüfungsverfahren müssten einheitliche Regeln gelten, die auch einheitlich angewandt werden. Die Zahl der Prüferinnen und Prüfer sei wesentlich für das Prüfungsergebnis und müsse für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer berufsbezogenen Abschlussprüfung vorab und vorhersehbar festgelegt sein; ihre Bestimmung dürfe nicht der Verwaltungspraxis überlassen bleiben.

Prüfungsordnungen, aus denen sich nicht die konkrete Zahl der Prüferinnen oder Prüfer entnehmen lasse, genügten nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2020 – 6 C 8/19 – juris, Rn. 20 ff, Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Oktober 2020 – 2 B 296/20 -, juris, Rn. 8 f zu § 16 Abs. 3 Lehramtsprüfungsordnung II).

Nach den bisherigen Regelungen in § 16 Abs. 1 und 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen wird durch die Benennung der Funktionen geregelt, wieviel Mitglieder dem Prüfungsausschuss angehören. Neben den im bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Funktionen können gemäß Satz 3 weitere Funktionen als Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen werden. Danach können zwischen vier und sieben Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung abnehmen. Durch die nach § 16 Abs. 4 dem Landesprüfungsamt eingeräumte Möglichkeit, den Prüfungsausschuss in Unterausschüsse mit mindestens zwei Mitgliedern zu gliedern, kann die Anzahl der Prüferinnen und Prüfer sogar zwischen zwei und sieben betragen. Da somit die konkrete Zahl der Prüferinnen und Prüfer nicht vom Normgeber festgelegt wird, sondern letztendlich dem Landesprüfungsamt überlassen wird, entspricht die Vorschrift des § 16 nicht den von der Rechtsprechung konkretisierten verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Mit den Änderungen in § 16 wird diesen Anforderungen Rechnung getragen.

Gemäß § 16 Abs. 1 werden künftig für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter drei Prüfungsausschüsse bestellt: Ein Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung und jeweils ein Prüfungsausschuss für die zwei Prüfungsunterrichte der praktischen Prüfung.

§ 16 Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für die beiden Prüfungsunterrichte. Dabei wird entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts die konkrete Zahl der Prüferinnen und Prüfer (Mitglieder des Prüfungsausschusses) in der Landesverordnung festgelegt. Mit Blick auf den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit erfolgt die Festlegung für alle Lehrämter einheitlich. Danach besteht der zur Abnahme eines Prüfungsunterrichts gebildete Prüfungsausschuss künftig aus vier Mitgliedern (vgl. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4). Daneben werden die Vorgaben für die Mitglieder des Prüfungsausschusses konkretisiert.

In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Regelungen im bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 aufgegriffen. Zugleich wird der Kreis der Personen, die als vorsitzendes Mitglied in den Prüfungsausschuss berufen werden können, erweitert, da infolge der Neugestaltung der Prüfungsausschüsse künftig bei jeder Prüfungsleistung eine Person aus diesem Kreis anwesend sein muss. Damit verbunden ist zugleich eine wesentliche Vereinheitlichung hinsichtlich der Leitung der Ausschüsse, was zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen beiträgt. In Buchstabe e wird der Kreis der vorsitzenden Mitglieder auf Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis ausgedehnt.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Zugleich wird die Regelung des bisherigen § 15 Abs. 3 integriert.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 greift die Regelung des bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 auf und konkretisiert die Vorgabe, welche Fachleiterinnen und Fachleiter als Mitglied des Prüfungsausschusses zu berufen sind.

In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird die Regelung des bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 4 aufgegriffen.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, dass Personen, die als Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz wahrnehmen, nicht mit der Ausbildung der Anwärtlerin oder des Anwärters betraut sein sollen. Im Gegensatz zu den ausbildungsbegleitenden Bewertungen, die in die Vornote fließen und einen

erheblichen Teil des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung ausmachen, handelt es sich bei den Prüfungsleistungen der Zweiten Staatsprüfung um punktuelle Prüfungsleistungen. Gegenstand der Bewertung ist die am Prüfungstag abgelegte Prüfungsleistung. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass ein von den Vorleistungen der zu prüfenden Person unberührtes Mitglied den Vorsitz im jeweiligen Prüfungsausschuss übernimmt. Dies trägt zur Qualitätssteigerung bei. Demzufolge können nur Seminarleiterinnen und Seminarleiter und deren Vertreterinnen oder Vertreter als vorsitzendes Mitglied in den Prüfungsausschuss berufen werden, wenn die zu prüfende Person nicht ihrem Studienseminar zugewiesen wurde. Das Gleiche gilt in der Regel auch für die Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis. Schulleiterinnen und Schulleiter können nur als vorsitzendes Mitglied bestellt werden, wenn die zu prüfende Person nicht ihrer Schule zugewiesen wurde. Satz 3 stellt klar, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen müssen. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

§ 16 Abs. 3 enthält die Regelungen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung. Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem vorsitzenden Mitglied und einem Mitglied aus der erweiterten Seminarleitung auch die Fachleiterinnen und Fachleiter der beiden Ausbildungsfächer an. Der Prüfungsausschuss besteht somit aus vier Mitgliedern. Erfolgt die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik besteht der Prüfungsausschuss nur aus drei Mitgliedern.

§ 16 Abs. 4 greift die Regelung des bisherigen § 16 Abs. 2 auf und stellt klar, dass sich die Teilnahme mit beratender Stimme auch auf die Anwesenheit bei der Beratung über das Ergebnis der Prüfung erstreckt.

Der bisherige § 16 Abs. 4 wird gestrichen. Die dem Landesprüfungsamt eingeräumte Möglichkeit, Unterausschüsse mit mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bilden, führt dazu, dass in Abhängigkeit davon, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht, die Zahl der Prüferinnen und Prüfer variieren kann. Die Regelung entspricht daher nicht den von der Rechtsprechung konkretisierten verfassungsrechtlichen Anforderungen, so dass auf sie verzichtet wird.

In § 16 Abs. 5 werden die Bestimmungen des bisherigen § 16 Abs. 3 übernommen.

§ 16 Abs. 6 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen die Regelung des bisherigen § 16 Abs. 5 Satz 1. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Mitglieder des

Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängende Vorgänge und Beratungen verpflichtet sind. Dies gilt auch für die Personen, die mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen. Hierzu gehören die Vertreterinnen und Vertreter der Katholischen Kirche oder der Evangelischen Landeskirchen nach Absatz 4.

Die Regelung in dem bisherigen § 16 Abs. 5 Satz 2 ist entbehrlich und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Worte „zur Prüfung“ sind in § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 entbehrlich und werden daher gestrichen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 21 verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 19 Abs. 5 sehen vor, dass der Entwurf der Unterrichtsstunde nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann. Dies eröffnet die Möglichkeit einer Übermittlung über das elektronische Kommunikationstool der Studienseminare. Die Form der Übermittlung wird von der Seminarleitung festgelegt. Bei einer elektronischen Übermittlung über das Kommunikationsportal der Studienseminare wird das Erstellen von mehrfachen Ausfertigungen für die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses entbehrlich. Da die elektronische Übermittlung des Entwurfs der Regelfall sein wird und eine schriftliche Vorlage nur in sehr seltenen Fällen erfolgen wird, ist es vertretbar, dass auch in diesen Fällen ohne Vorlage von Mehrausfertigungen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Entwurf der Unterrichtsstunde zur Verfügung gestellt wird. Die entsprechende Regelung in Satz 1 wird daher gestrichen. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei einer elektronischen Übermittlung keine elektronische Signatur erforderlich ist. Mit der neu eingefügten Regelung, wonach bei einer elektronischen Übermittlung vor Beginn des Prüfungsunterrichts eine schriftliche und damit auch eine eigenhändig unterzeichnete Ausfertigung des Entwurfs der Unterrichtsstunde vorzulegen ist, wird daher sichergestellt, dass der Entwurf tatsächlich von der Anwärterin oder dem Anwärter stammt. Daneben wird durch die damit verbundene Unterschrift der Anwärterin oder des Anwärters die Beweisführung erleichtert.

Der bisherige § 19 Abs. 6 Satz 5 und 6 wird gestrichen. Künftig wird die schulische Perspektive bei der Beurteilung eines Prüfungsunterrichts (besondere schulische Rahmenbedingungen, Besonderheiten der jeweiligen Lerngruppe) durch das schulische Mitglied des Prüfungsausschusses umfassend vertreten. Daher ist die bisherige Regelung, dass die Fachlehrerin oder der Fachlehrer mit beratender Stimme bei der Beratung über das Prüfungsergebnis mitwirkt, sofern die Unterrichtsstunde nicht im eigenverantwortlich erteilten Unterricht erfolgte, nicht mehr erforderlich und wird gestrichen. In dieser Hinsicht bewertungsrelevante Aspekte sind zum einen Bestandteil des Unterrichtsentwurfs oder können ergänzend von dem schulischen Mitglied des Prüfungsausschusses in die Beratung eingebracht werden. Entbehrlich ist auch die Regelung, wonach beim Prüfungsausschuss für den Prüfungsunterricht die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder die Schulleiterin oder der Schulleiter mit beratender Stimme teilnimmt, da künftig die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person oder die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule in den Prüfungsausschuss für den Prüfungsunterricht berufen wird und damit ein Stimmrecht hat. Die schulische Perspektive, die bisher von der Person mit beratender Stimme eingebracht wurde, wird daher künftig durch das schulische Mitglied des Prüfungsausschusses umfassend vertreten.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen in § 19 Abs. 6 um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Die bisher in § 16 Abs. 8 Satz 2 enthaltene Regelung, wonach eine Anwesenheit auch bei der Beratung und Beschlussfassung gestattet ist, wird gestrichen. D.h. künftig dürfen keine dienstlich interessierten Personen mehr an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, selbst wenn sie Prüferin oder Prüfer oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 2 oder 3 sein können. Damit wird der gängigen Rechtsprechung Rechnung getragen. Danach widerspricht es dem rechtsstaatlichen Gebot sachlicher Unabhängigkeit der Prüfer, außenstehende Dritte in einer Weise zu beteiligen, dass ihnen ein bestimmender Einfluss auf das Prüfungsergebnis eingeräumt wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. September 2012 – 9 S 2143/11, Rn. 29). Bereits die Anwesenheit Dritter während der Beratung und Beschlussfassung ist geeignet, die Unbefangenheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beeinträchtigen (vgl. BFH, Urteil vom 18. September 2012 – VII R 41/11 –, juris Rn. 20; VG Berlin, Urteil vom 01. Juni 2015 – 12 K 773.13 –, juris Rn. 21). Sie birgt zudem die Gefahr, dass anwesende Dritte – wenn auch

möglicherweise nur nonverbal (Mimik, Gestik) – die Entscheidung des Prüfungsausschusses beeinträchtigen (vgl. BFH, aaO, Rn. 20; VG Berlin, aaO, Rn. 21; Niehues/Fischer, 6. Aufl. Rn. 452).

Da künftig die mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Personen, die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsschulen oder deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Prüferinnen und Prüfer sein können, ist der im bisherigen § 19 Abs. 8 Satz 2 genannte Kreis der „weiteren an der Ausbildung beteiligten Personen“ bereits durch den Verweis auf § 16 Abs. 2 erfasst. Eine explizite Benennung dieser Personengruppe ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

Das Recht der Hauptvertrauenspersonen, dem Prüfungsverfahren beizuwohnen, wenn die schwerbehinderte zu prüfende Person nicht widerspricht, bleibt von der Änderung unberührt.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen in § 19 Abs. 8 um redaktionelle Folgeänderungen, die daraus resultieren, dass keine Unterausschüsse mehr gebildet werden können.

Zu Nummer 13 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 20 Abs. 3 Satz 5 wird die Frist zur Eröffnung des Themas der Präsentationsprüfung von 20 Werktagen auf 10 Werktage verkürzt. Die Anwärtinnen und Anwärter sollen im Rahmen der Präsentationsprüfung ein eigenes fachbezogenes Unterrichtsvorhaben auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung vorstellen. Diese Erprobung kann zu jedem Zeitpunkt während des Vorbereitungsdienstes geplant und durchgeführt werden und ist nicht an den Termin der Themenbekanntgabe gebunden.

Das Thema wird darüber hinaus von der Anwärtin oder dem Anwärter in Abstimmung mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter zeitlich deutlich vorher vorgeschlagen und schließlich von der Seminarleitung festgesetzt und zum Termin bekanntgegeben. Vor diesem Hintergrund haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass eine Frist von 20 Werktagen nicht erforderlich ist, sondern 10 Werktage für die Vorbereitung der Präsentationsprüfung angemessen sind.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in § 20 Abs. 5 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die daraus resultieren, dass keine Unterausschüsse mehr gebildet werden können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da es nur einen Fall in § 20 Abs. 3 gibt, bei dem bei der Fristberechnung auf Werkzeuge abgestellt wird.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 22 Abs. 1 berücksichtigt, dass es künftig keinen Prüfungsausschuss für die gesamte Zweite Staatsprüfung gibt. Das Gesamtergebnis wird daher von der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Studienseminars ermittelt. Sie oder er kann gemäß § 15 Abs. 3 die Vertreterin oder den Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, diese Aufgabe zu übernehmen. Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung erhält die Anwältin oder der Anwalt einen Bescheid vom Landesprüfungsamt. Während dies bisher nur beim Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung der Fall war, erfolgt dies künftig auch beim Bestehen der Zweiten Staatsprüfung. Dabei wird für den Bescheid über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung – wie bisher auch - Schriftform angeordnet, wogegen für den Bescheid über das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung hierauf verzichtet wird. Dies ermöglicht, den Bescheid auch mit Hilfe automatischer Einrichtungen zu erlassen, ohne dass eine eigenhändige Unterschrift, eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein anderes sicheres Verfahren zur Ersetzung der Schriftform im Sinne des § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 23)

Bei der Aufzählung der Inhalte der Prüfungsniederschriften ist die explizite Benennung des Begriffs „Stoffgebiete“ entbehrlich, so dass der Begriff in § 23 Satz 2 Nr. 4 (bisher § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) gestrichen wird. Eine Änderung der Praxis ist damit nicht verbunden. Die Änderung in § 23 Satz 2 Nr. 3 (bisher § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) trägt

dem Umstand Rechnung, dass für den Prüfungsteil „Praktische Prüfung“ für jeden Prüfungsunterricht (Prüfungsleistung) ein Prüfungsausschuss gebildet wird. Bei der Streichung in § 23 Satz 3 (bisher § 23 Abs. 1 Satz 3) handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus dem Wegfall der Unterausschüsse resultiert.

Absatz 2 ist als Folge der Änderung in § 22 Abs. 1 zu streichen.

Zu Nummer 16 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 21 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 24 Abs. 2 sehen entsprechend der bisherigen Praxis vor, dass die Anwärtlerin oder der Anwärter nach erstmaligen Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung nur von der Wiederholungsprüfung (§ 27) und nicht von der gesamten Zweiten Staatsprüfung zurücktreten kann.

Zu Buchstabe c

In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird konkretisiert, wann eine nicht ausreichende Entschuldigung vorliegt, die zu einer Nichtbestehensfiktion der Zweiten Staatsprüfung führt. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Absatz 2.

Zu Nummer 17 (§ 25)

Mit den Ergänzungen in § 25 Abs. 1 und Abs. 2 wird klargestellt, dass die zu prüfende Person vor der Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“ anzuhören ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Bei hinreichendem Täuschungsverdacht oder bei hinreichendem Verdacht eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung ergibt sich bereits jetzt eine Anhörungspflicht aus § 1 Abs. 1 und 4 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sanktionen dieser Art sind der Sache nach keine Prüfungsentscheidung, die das Ergebnis einer Leistungskontrolle zum Ausdruck bringen. Die Anhörungspflicht entfällt daher auch nicht nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 LVwVfG und § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl., Rn. 239).

Zu Nummer 18 (§ 29)

Nach dem bisherigen § 29 waren sowohl die Antragstellung auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt als auch die Anfertigung von Bescheiden über die Nichtzulassung zur Prüfung und über das Nichtbestehen der Prüfung in elektronischer Form ausgeschlossen. Der neu gefasste § 29 sieht diesen Ausschluss nicht mehr vor. Dies eröffnet hinsichtlich der Einstellung in den Vorbereitungsdienst den Weg einer elektronischen Antragstellung. Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen. Für die Bescheide über die Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung und über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung gilt weiterhin die Schriftform (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 4 SchulLehr2StPrVRP und den künftigen § 22 Abs. 1 Satz 3 des SchulLehr2StPrVRP). Aufgrund der Änderung in § 29 können die Bescheide jedoch sowohl in der herkömmlichen Schriftform als auch durch deren elektronische Ersatzformen gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 3a VwVfG erlassen werden.

Zu Nummer 19 (§ 31)

In § 31 werden die Regelungen für die Sondermaßnahme für das Lehramt an Realschulen plus aufgenommen.

Die Sondermaßnahme ist zunächst befristet auf fünf Jahre. Die Regelungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Absatz 1 regelt den Adressatenkreis der Sondermaßnahme. Danach können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus auch Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien mit einer Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder eines entsprechenden lehramtsbezogenen Studiums mit einem gleichwertigen Abschluss eingestellt werden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: Der Erwerb des Abschlusses muss in mindestens zwei für das Lehramt an Realschulen plus relevanten Fächern erfolgt sein und es muss ein längerfristiger Bedarf an Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen plus festgestellt worden sein. Das Erfordernis des längerfristigen Bedarfs ermöglicht es, zu jedem Einstellungstermin zu entscheiden, ob Einstellungen in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgen sollen oder nicht. Veränderungen beim Personalbedarf können somit auch vor Ablauf der Befristung berücksichtigt werden. Da vom Adressatenkreis auch Personen mit einem entsprechenden lehramtsbezogenen Studium und gleichwertigem Abschluss erfasst werden, können auch Absolventinnen

und Absolventen mit einer Ersten Staatsprüfung nach der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Altregelung) sowie Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Bundesland einen gleichwertigen Abschluss erworben haben, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Umstieg eingestellt werden. Der Adressatenkreis wird analog der Sondermaßnahme für das Lehramt an Grundschulen als „Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg“ definiert.

Nach Absatz 2 gelten für den Vorbereitungsdienst (Ausbildung und Zweite Staatsprüfung) die Bestimmungen, die für Anwärterinnen und Anwärter mit einem grundständigen Lehramtsstudium für das Lehramt an Realschulen plus gelten, soweit aufgrund des gymnasialen Lehramtsstudiums keine Abweichungen notwendig werden.

Absatz 3 sieht ergänzend zu § 3 Abs. 6 vor, dass eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Rahmen der Sondermaßnahme ausgeschlossen ist, wenn die in § 3 Abs. 6 geregelten Ausschlussstatbestände (endgültiges Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung, Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund) hinsichtlich des Lehramtes an Gymnasien vorliegen.

Absatz 4 enthält die Besonderheiten hinsichtlich der Ausbildung an den Studienseminaren (§ 10). Die Ausbildungseinheiten zur weiteren Berücksichtigung lehramtspezifischer Besonderheiten werden von 16 auf 20 erhöht. Dadurch erhöht sich der Gesamtumfang der Ausbildung auf 90 Ausbildungseinheiten.

Absatz 5 enthält die Besonderheit hinsichtlich der Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung. Danach werden abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 vier anstatt drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt.

Zu Nummer 20 (§ 33)

§ 33 Abs. 5 enthält die Übergangsregelung für die Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg. Die Regelungen über die Sondermaßnahme für das Lehramt an Realschulen plus treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Der letzte Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Rahmen der Sondermaßnahme ist somit der 1. August 2027. Die Anwärterinnen und Anwärter beenden ihren 18-monatigen Vorbereitungsdienst regulär mit Ablauf des 31. Januar 2029 und sofern sie eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen, spätestens

mit Ablauf des 31. Juli 2029. Zudem gibt es Fallgestaltungen, in denen der Vorbereitungsdienst erst später beendet werden kann (z. B. wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit oder wegen Krankheit). Es wird daher eine Übergangsfrist zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zum Ablegen der Zweiten Staatsprüfung bis zum Ablauf des 31. Januar 2032 eingeräumt. Dabei gelten die am 31. Dezember 2027 geltenden Vorschriften.

Zu Nummer 21

Im Hinblick auf das Gebot der Rechtsklarheit und aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgt eine einheitliche Verwendung des Begriffs „Zweite Staatsprüfung“, wenn die jeweilige Regelung die Zweite Staatsprüfung als Einheit betrifft.

Zu Nummer 22

Die Begründung zu Nummer 21 gilt entsprechend.

Zu Nummer 23

Es wird die Änderung des Inhaltsverzeichnisses als Folgeänderungen aufgrund der Nummern 10, 19 und 22 geregelt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen)

Zu Nummer 1

Die Sondermaßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften an Realschulen plus ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2027. Da danach keine Bewerberinnen und Bewerber mit einem lehramtsbezogenen Abschluss für das Lehramt an Gymnasien den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen plus im Umstieg absolvieren können, wird die Bestimmung in § 31 entbehrlich und daher gestrichen (vgl. auch Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2).

Zu Nummer 2

§ 33 Abs. 5, der die notwendige Übergangsregelung für Anwärterinnen und Anwärter im Umstieg enthält, wird nach Ablauf der Übergangsfrist, d. h. mit Ablauf des 31. Januar 2032 entbehrlich und daher gestrichen (vgl. auch Artikel 8 Abs. 1 Nr. 3).

Zu Nummer 3

Es wird die aus der Nummer 1 notwendige Änderung der Inhaltsübersicht geregelt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen)

Zu den Nummern 1 bis 16 (§§ 3, 6, 7, 8, 8a, 10, 11, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 24, 25 und 28a)

Die Begründungen zu Artikel 4 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 Buchst. c, Nr. 5 bis 10, Nr. 12 bis 18 gelten sinngemäß.

Zu den Nummern 17 und 18

Im Hinblick auf das Gebot der Rechtsklarheit und aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgt eine einheitliche Verwendung des Begriffs „Zweite Staatsprüfung“, wenn die jeweilige Regelung die Zweite Staatsprüfung als Einheit betrifft.

Zu Nummer 19

Es wird die Änderung des Inhaltsverzeichnisses als Folgeänderungen aufgrund der Nummern 9, 16 und 18 geregelt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen)

Zu den Nummern 1 bis 16 (§§ 3, 6, 7, 8, 8a, 10, 11, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 24, 25 und 28a)

Die Begründungen zu Artikel 4 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 Buchst. c, Nr. 5 bis 10, Nr. 12 bis 18 gelten sinngemäß.

Zu den Nummern 17 bis 19

Die Begründungen zu Artikel 6 Nr. 17, 18 und 19 gelten sinngemäß.

Zu Artikel 8 (In- und Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das gestaffelte Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Absatz 2 und 3 enthalten die erforderlichen Übergangsregelungen.

Absatz 2 sieht vor, dass die Regelungen, die die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Ausbildung betreffen, keine Anwendung auf die Anwärterinnen und Anwärter finden, die bereits in den Vorbereitungsdienst eingestellt sind und die Ausbildung (vgl. Teil II der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen bzw. Teil I der Landesverordnungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen) absolvieren oder bereits absolviert haben.

Absatz 3 regelt, dass die Neuregelung der Prüfungsausschüsse und die damit verbundenen Folgeänderungen keine Anwendung auf die Anwärterinnen und Anwärter finden, die bereits zur Zweiten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt (Teil III bzw. II der o.g. Landesverordnungen) zugelassen worden sind. Mit Blick auf die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts und die Herstellung eines verfassungskonformen Zustandes gelten die Regelungen jedoch für die Anwärterinnen und Anwärter, die sich zwar bereits im Vorbereitungsdienst befinden, jedoch noch nicht zur Zweiten Staatsprüfung zugelassen wurden.